



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Per Email:

██████████@fragdenstaat.de



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Janine Lindner  
TEL +49 30 18615 7865  
FAX  
E-MAIL ██████████@gmail.com  
AZ 13004/000#009

DATUM Berlin, 2. Dezember 2013

BETREFF Auskunft nach dem dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Anfrage nach Aufbewahrung und Aussonderung der Anfragen nach dem IFG und der dazugehörigen Akten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie- IFG-21/2013

BEZUG Ihre Email vom 26.11.2013

Sehr geehrter Herr ██████████

Ihre Email vom 26.11.2013 mit Verweis auf Ihre Anfrage vom 23.10.2013 (bei uns nicht als Emaileingang registriert) beantworte ich wie folgt:

*0) Werden die Akten zu Anfragen nach dem IFG bei Ihnen elektronisch oder in Papierform geführt?*

Die Akten zu Anfragen nach dem IFG werden im BMWi teils in Papierform, teils im elektronischen Archiv geführt. Die Papierakte ist momentan die federführende Akte, derzeit wird ein Pilotprojekt e-Archiv durchgeführt, an dem bestimmte Referate teilnehmen. Je nachdem, an welches Referat IFG-Anfragen gestellt und dort bearbeitet werden, werden diese in Papier oder im elektronischen Archiv veraktet.

*1) Wie lang ist die Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG und den dazugehörigen Akten/Unterlagen (egal ob elektronisch oder in Papierform) im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie?*

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Im BMWi gibt es keine gesonderte Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG. Für die betreffenden Akten werden zukünftig wie für die Verwaltungsakten, die Bürgeranfragen enthalten in der Regel 10 Jahre festgesetzt.

- 2) *Werden diese Unterlagen nach Ablauf dieser Frist vernichtet oder ans Bundesarchiv abgegeben?*
- 3) *Wenn nur ein Teil der Anfragen und der zugehörigen Unterlagen ans Bundesarchiv abgegeben und der Rest vernichtet wird:*
  - a) *Nach welchen Kriterien wird entschieden?*
  - b) *Wie groß ist der Anteil der Anfragen nach dem IFG, der archiviert wird?*
  - c) *Wer trifft die Entscheidung, ob ein solcher Vorgang archiviert oder vernichtet wird; das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das Bundesarchiv?*

Die Fragen 2 und 3 können nur im Zusammenhang beantwortet werden. Wegen der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne der Geltung des IFG hat sich die Frage einer Aussonderung der betreffenden Akten im BMWi bisher noch nicht gestellt, sodass die Frage 3 b) nicht beantwortet werden kann. Allgemein lässt sich sagen, dass für den Fall einer Entscheidung, ob Akten an das Bundesarchiv abgegeben oder vernichtet werden sollen, nach den Vorschriften des BArchG verfahren werden würde.

Dieses bestimmt in § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Anbietungspflicht aller Stellen des Bundes gegenüber dem Bundesarchiv. Das bedeutet, dass u.a. die Bundesbehörden alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 BArchG handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben haben.

Nach § 3 BArchG entscheidet sodann das Bundesarchiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle (hier das BMWi), ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt. Nach der Kommentierung zu dieser Vorschrift hat das Bundesarchiv im Rahmen der Benehmensregelung bei einem Konflikt mit der anbietenden Stelle abschließend zu entscheiden.

Im Übrigen ist auch das Einverständnis des Bundesarchivs für einen eventuellen Verzicht auf die Anbietungspflicht erforderlich. So regelt 2 Abs. 6 BArchG, dass Unterlagen, die nach Auffassung der in Abs. 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, nicht angeboten zu werden brauchen.

Ich hoffe, Ihre Anfrage hiermit hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Lindner